

## **Abweichungssatzung (Straßenausbaubeiträge) für Maßnahmen an Ortsdurchfahrten**

Hier: Anfrage vom OR Mitglied H.-J. Kassebeer

### **Stellungnahme und Erklärung der Verwaltung**

#### **Frage 1                      *unterschiedliche Eigentumsverhältnisse***

Die Straßenbaulastträger (Land, Bund) wickeln die Übertragung der Flächen der Gehwege nur schleppend ab und übertragen diese nach freiem Ermessen. Bei einer Vermessung entstehen nicht unerhebliche Kosten, die ggf. beitragsfähig wären. In Durchführungsvereinbarungen werden meistens weitere Regelungen (die Übertragung von Flächen, Unterhaltung der Gehwege) zwischen der Stadt und dem Land, Bund oder der Region vereinbart.

#### **Frage 2                      *Beiträge***

Gemäß der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz muss die Stadt Beiträge für die teilweise Deckung des ihr entstandenen Aufwandes für eine Erneuerung, Verbesserung oder/und Erweiterung einer ihrer Straßen (öE) erheben.

Erhoben werden Beiträge, wenn eine Maßnahme beitragsfähig und die sachliche Beitragspflicht entstanden sind.

#### **Beitragsfähig:**

1.      Ablauf der üblichen Nutzungsdauer oder/und
2.      abgängig
3.      Erneuerung auf gesamter Länge und Breite der öE
  - 3.1      Abweichungen davon: es wird nur ein **Teilstück wird erneuert** dann beitragsfähig wenn:
    - 3.1.1 eine Abschnittsbildung möglich ist oder
    - 3.1.2 ein Teilstreckenausbau vorliegt

(Teilstreckenausbau: = mindestens 30 % der öE und die restliche Fläche darf nicht erneuerungsbedürftig sein)

4.      wenn nur eine **Teileinrichtungen** (Gehweg, Parkbucht) erneuert wird, bedarf es eines **Ratsbeschlusses zur Aufwandsspaltung**

5. **Verbesserung** einer öE: muss nicht die gesamte Länge und gesamte Breite (= nicht für alle Teileinrichtungen) der öE betreffen. Eine Verbesserung ist z. B. die erstmalige Herstellung von Gehwegen an einer vorhandenen Straße.

#### Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

(§ 9 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt)

1. die Maßnahme ist beendet (wenn die letzte Rechnung oder der Förderbescheid eingegangen ist ) und
2. die erforderlichen Grundflächen stehen im Eigentum der Stadt.

(gehören die Flächen der Gehwege nicht der Stadt, kann durch eine Abweichungssatzung von diesem Merkmal abgewichen werden.)

#### Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

Gemeinden sind Baulastträger kraft Gesetz.

Gemeinden mit nicht mehr als 50.000 Einwohner sind Straßenbaulastträger für die Teileinrichtungen Gehwege und Parkplätze innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt klassifizierter Straßen (Landes- und Kreisstraßen, § 43 i.V. m. § 49 NStrG). Für Bundesstraßen liegt die Einwohnergrenze bei 80.000 € (§ 5 FStrG). Für die Baulast der Gehwege kommt es nicht darauf an, wer Eigentümer der Flächen ist.

Bei einer Baumaßnahme an einer klassifizierten Straße wird in fast allen Fällen eine Durchführungsvereinbarung zwischen der Stadt und der übergeordneten Behörde geschlossen.

Beitragsfähig sind die Maßnahmen, die innerhalb festgesetzter Ortsdurchfahrt durchgeführt werden und für die der Stadt ein Aufwand entstanden ist. Werden alle Kosten vom Bund, Land oder der Region übernommen, ist für die Stadt kein Aufwand entstanden und es können auch keine Beiträge erhoben werden.

#### Keine Beitragsfähigkeit für Gehwege:

1. Wenn z.B. der ABN Gehwege wegen einer Erneuerung der SW oder NW Kanäle aufbrechen muss und dies nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme des Bundes, des Landes, der Region oder der Stadt steht, muss der ABN (oder ein anderer Versorgungsträger) die öE (Gehweg) auf eigene Kosten wieder herrichten.
2. Wenn der Gehweg nur in einem Teilbereich der OD ausgebaut wird und eine Abschnittsbildung nicht möglich ist (auch der andere Teilbereich muss erneuerungsbedürftig sein und ein Ausbau ist absehbarer Zeit stattfinden.)
3. Wenn der restliche Teilbereich nicht erneuerungsbedürftig ist und die Teilstrecke weniger als 30 % der OD Länge beträgt.

### **Frage 3**

#### ***Sanierungs-/Ausbesserungsarbeiten***

Im Unterschied zu einer Erneuerung liegt eine Sanierung bzw. Instandhaltung vor, wenn nur punktuell Maßnahmen durchgeführt werden. Dafür werden keine Beiträge erhoben. Gezahlt werden diese Arbeiten von der Stadt aus Steuermitteln (= von der Allgemeinheit).

### **Frage 4**

#### ***Reinigungs- und Pflegearbeiten***

##### ***Straßenreinigung/Winterdienst***

Die Straßenreinigung und der Winterdienst richten sich nach der Straßenreinigungssatzung/ und-verordnung der Stadt Neustadt a. Rbge. (im Internet einsehbar).

Danach sind die anliegenden Grundstückseigentümer der Vesbecker Straße und der Straße Fleutjenburg für die Reinigung und den Winterdienst bis zur Straßenmitte wie folgt verantwortlich:

Die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte und wenn vorhanden, die Radwege, sind mindestens 1 x in zwei Wochen zu reinigen.

Die Gehwege sowie die kombinierten Geh- und Radweg sind 1 x in der Woche zu reinigen.

Der Winterdienst auf den Gehwegen/kombinierten Geh-/Radwegen oder Radwegen mit einer geringeren Breite als 1,50 m ist ganz, alle anderen den Bedürfnissen des Fußgängers entsprechend, mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 m durchzuführen.

Bei Schnee- und Eisglätte sind abstumpfende Mittel in der gleichen Breite zu streuen. Nur auf Treppen und Rampen ist die Verwendung von auftauenden Mitteln (z. B. Streusalz) gestattet. Zur Beseitigung von Schnee, Eis sowie Schnee- und Eisglätte dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

##### ***Pflegearbeiten im Seitenraum***

Die pflegenden Maßnahmen für die seitlichen Grünstreifen innerhalb der Ortsdurchfahrt sind aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung Aufgabe der Stadt.

gez. Tönnies  
18.8.16